

eine Neuherausgabe gegen seinen Willen nicht gefallen zu lassen braucht (S. 5, Anm. 2). Das widerspricht, wie oben ausgeführt, dem Wortlaut des Gesetzes. Denn der Verleger hat nun einmal das Recht zur Veranstaltung der neuen Auflage, kann dies somit einseitig (allerdings unter Genehmigung eines Änderungsrechtes für den Verfasser nach § 12 B.G.) veranstalten und einseitig von der Veranstaltung der neuen Auflage absehen (§ 17 B.G.). Entschließt er sich aber, von diesem Recht Gebrauch zu machen, so hindert ihn der Einspruch des Verfassers nicht daran, denn er bedarf nicht dessen Zustimmung zur Veranstaltung einer neuen Auflage. Jedoch kann er dann Änderungen am Werke nicht anbringen, kann vielmehr lediglich einen Neudruck der alten Auflage herausbringen. Hierdurch wird aber das Persönlichkeitsrecht des Verfassers nicht angetastet, auch dann nicht, wenn er sich überhaupt gegen das Erscheinen einer neuen Auflage wehrt. Denn durch Abschluß des Verlagsvertrages bzw. Gutheißung der letzten Auflage hat der Verfasser erklärt, daß er damit einverstanden ist, daß sein Werk in dieser Form der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und er kann kraft seines Persönlichkeitsrechtes nicht verlangen, daß der Verleger es unterläßt, das Werk in dieser vom Verfasser genehmigten Form weiter der Öffentlichkeit darzubieten. Doch wird man (so mein Kommentar zum Verlagsgesetz Seite 67), um den Verfasser davor zu schützen, daß die neue Auflage als veraltet angegriffen wird, eine Verpflichtung des Verlegers anerkennen müssen, diese neue gegen den Willen des Verfassers herausgebrachte Auflage als Neudruck der alten Auflage kenntlich zu machen. Meines Erachtens kann in einem solchen Falle der Verleger auch, ohne dadurch seine Treupflicht gegenüber dem Verfasser zu verletzen, ein anderes Werk in seinen Verlag nehmen, das mit dem alten in unveränderter Auflage herausgebrachten Werk konkurrenzfähig ist. Denn der Verfasser dieses Werkes hat ja zu erkennen gegeben, daß ihm nichts daran liegt, sein Werk durch eine Umarbeitung auf den gegenwärtigen Stand der Wissenschaft zu bringen, sodaß damit für den Verleger die Möglichkeit besteht, ein Werk über die gleiche Materie, aber nach dem wirklichen Stande der Wissenschaft herauszubringen.

4. Die vertragliche Bearbeitungsverpflichtung des Verfassers in der neuen Auflage. Meyer läßt (Seite 6) prinzipiell eine solche Bindung des Verfassers zu, hält sie aber für bedenklich vom Standpunkt der persönlichen Freiheit und hält sie für sittenwidrig (Seite 14), sofern sie für die Lebenszeit des Verfassers eingegangen ist oder wenn, wie im Prozeßfalle, die Bearbeitungsverpflichtung dadurch vertraglich erzwingbar gemacht worden ist, daß dem Verleger das Recht eingeräumt worden ist, für den Fall, daß der Verfasser die Bearbeitung nicht übernehmen wolle oder könne, die Bearbeitung durch einen anderen Sachkundigen vornehmen zu lassen (Seite 17). Ich vermag diesen Ausführungen in keinem der drei Punkte beizustimmen.

a) Die Bedenken Meyers erscheinen mir nicht begründet. Denn eine Bindung der persönlichen Freiheit erfolgt durch jeden Vertrag. Ist aber der Verfasser eine solche Verpflichtung eingegangen — denn nicht in jedem Verlagsvertrag findet sich, wie ich aus meiner Praxis weiß, ein solcher Passus —, so hat der Verfasser damit dokumentiert, daß ihm daran gelegen ist, das Werk in Zukunft auf der Höhe der Zeit zu halten, um auch in Zukunft durch diese Neubearbeitung finanzielle Vorteile für sich zu erwirken. Die Bindung ist kaum größer als in dem Falle, da der Verfasser einen Verlagsvertrag über ein erst noch zu schaffendes Werk abschließt. Denn auch hier ist er nunmehr vertraglich gehalten, seine Arbeitskraft einer bestimmten Materie zu widmen, selbst wenn ihm nach Abschluß des Verlagsvertrages lohnendere und verlockendere Aufgaben erwachsen sind.

b) Daß eine solche Bindung, wenn sie sich auf sämtliche neue Auflagen des Werkes erstreckt — und das ist dann in jedem Falle gegeben, wenn überhaupt eine solche Bearbeitungsverpflichtung vertraglich festgesetzt ist —, für die Lebenszeit des Verfassers erfolgt, ist richtig. Jede neu sich nötig machende Auflage muß neu bearbeitet werden, sofern eine Bearbeitung nach Ansicht des Verfassers sich nötig macht. Denn auch bei einer solchen Verlagsbestimmung wird nicht die innere Qualität zum Vertragsinhalte erhoben. Auch bei einer solchen Vereinbarung ist der Verleger

nicht berechtigt, die Bearbeitung des Verfassers als nicht von vertragsmäßiger Beschaffenheit im Sinne des § 31 B.G. zurückzuweisen oder auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmung vom Verlagsvertrag zurückzutreten. Somit ist bei Abschluß eines solchen Vertrags von vornherein nicht klar, ob überhaupt ein Tätigwerden des Verfassers später einmal erforderlich ist, und auch der Zeitpunkt dieses Tätigwerdens in seinem Umfange unsicher. Es liegt in einem solchen Falle kein reiner Verlagsvertrag vor, vielmehr sind einem solchen Verlagsvertrage dienstvertragliche Bestimmungen, eben jene Bearbeitungsverpflichtung, beigemischt, aber ein solcher Vertrag kann, wenn so wie im vorliegenden Falle die einzelnen Bestimmungen in einem notwendigen inneren Zusammenhang stehen, nur zusammen gelöst werden, wobei aber, wie das von Meyer angegriffene Urteil des Reichsgerichts ausdrücklich unter Hinweis auf R.G.Z. 79, 161, betont, langfristige Verlagsverträge ganz allgemein aus wichtigen Ursachen gelöst werden können, sofern die Fortsetzung des Vertrages den Beteiligten nach der besonderen Sachlage nicht zugemutet werden kann.

Richtig ist, daß die Scheuerfrau, die einen lebenslänglichen Dienstvertrag geschlossen hat, einseitig von diesem Vertrag loskommen kann, gleichgültig ob sie in der Lage ist, ihre vertragsmäßige Arbeitsleistung durch einen Dritten verrichten zu lassen. Aber bei ihr handelt es sich um ein ständiges Tätigwerden in einem von vornherein bestimmten Umfange, wobei es nicht von der Entschließung der Verpflichteten abhängt, überhaupt tätig zu werden. Die Reinemachefrau im Juristischen Institut in Göttingen kann ihrer Verpflichtung, die Institutsräume sauber zu halten, nicht mit dem Hinweis begegnen, daß nach ihrer Ansicht die Räume in einem Zustande sich befänden, den sie für sauber erachte.

Daß eine solche Bearbeitungsverpflichtung der Autoren im allgemeinen nichts Unsitthliches in sich birgt, wird auch von Reichmann (in Schriften des Vereins für Sozialpolitik 152, Bd. I, S. 92), dem früheren Geschäftsführer des Akademischen Schutzvereins, anerkannt, der lediglich Bedenken hat für den Fall, daß zwischen den Parteien Reibungen entstanden sind, die dem Verfasser die Weiterarbeit so unmöglich machen, daß diese zu einem geistigen Frondienst ausartet, der jedem wissenschaftlich Arbeitenden unmöglich ist. Daß bei einem solchen Fall die Möglichkeit einer Kündigung des Verlagsvertrages durch den Verfasser gegeben ist, übersieht aber Reichmann.

c) Viel gewichtiger scheint mir der Angriff Meyers zu sein, der die Sittenwidrigkeit des Vertrags darin erblickt, daß die Bearbeitungsverpflichtung des Verfassers, die an und für sich als höchst persönliche Leistung nicht erzwingbar ist, erzwingbar gemacht worden ist. Der Verlagsvertrag enthält nämlich folgende Bestimmung:

»§ 7. Sobald eine neue Auflage notwendig ist, wird der Verleger dem Herrn Verfasser rechtzeitig Mitteilung machen. Der Herr Verfasser wird vor Veranstaltung einer neuen Auflage das Werk einer Durchsicht und erforderlichenfalls einer Neubearbeitung unterziehen.

Sollte der Herr Verfasser die Durchsicht oder Neubearbeitung nicht übernehmen wollen oder durch Krankheit oder sonst verhindert sein, so ist die Verlagsbuchhandlung berechtigt, die Herausgabe einem anderen Sachkundigen zu übertragen. Das gleiche tritt ein, sobald der Verfasser gestorben ist.

Die Sittenwidrigkeit dieser Bestimmung und damit des ganzen Verlagsvertrages folgt nun für Meyer daraus, daß durch diesen »Druck auf Geist und Herz des Verfassers die Bindung erreicht wird, die das Gesetz von sich aus verwirft« (S. 18), und »die allgemeine Verpflichtung, in künftiger Zeit Änderungen zu dulden, ist sittenwidrig und nichtig. Es handelt sich eben um das unverzichtbare Gut persönlicher Ehre und wissenschaftlicher Freiheit« (S. 25).

Gerade diese Angriffe der Revision hat aber das Reichsgericht, und wie mir scheint, erschöpfend und überzeugend, zurückgewiesen. Denn es weist darauf hin, daß ebenso wie der Verfasser, wenn der Verleger vom Rechte, eine neue Auflage zu veranstalten, nicht Gebrauch machen will, durch das ihm vom Gesetz eingeräumte